



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0143 vom 01.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	30.08.2022	vorberatend
Stadtrat	28.09.2022	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Rahmenbedingungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen größer/gleich 6 ha
hier: Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ≥ 6 ha werden folgende Rahmenbedingungen beschlossen:

- Die jeweilige Fläche muss sich innerhalb von in der als interne Arbeitsgrundlage dienenden Potentialanalyse dargestellten Potentialbereichen oder auf versiegelten Flächen sowie Konversionsflächen befinden.
- Die Fläche muss außerhalb von Schutzgebieten (z.B. Landschafts- und Naturschutz), Biotopen und Überschwemmungsgebieten liegen und darf Denkmäler bzw. –bereiche sowie Bodendenkmäler nicht beeinträchtigen.
- Die Fläche muss doppelt genutzt werden. Dabei kann an eine Nutzung im Sinne der Agro-Photovoltaik mit ökologischem Landbau, an eine extensive landwirtschaftliche Nutzung, beispielsweise mit Schafen oder an eine ökologische Aufwertung gedacht werden. Die Antragsteller müssen sich verpflichten, ein Konzept zur Gestaltung und Nutzung der Fläche unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu erstellen und umzusetzen.
- Auf der Fläche muss auf den Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel, die Einbringung von Gülle sowie den Einsatz von Chemikalien zur Pflege der Anlagenteile verzichtet werden. Davon ausgenommen ist die Möglichkeit, Jakobs Kreuzkraut mit Herbiziden zu bekämpfen.
- Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer muss zugesichert werden. Für den Rückbau sind entsprechende finanzielle Rücklagen zu bilden.
- Beim Bau/Genehmigungsprozess einer neuen Freiflächen-PV-Anlage sind jeweils der Landwirtschaftliche Ortsverein (LOV) und die Stadtwerke um Stellungnahme zu bitten.
- Der Sitz der Betreibergesellschaft oder des/der Eigentümers/in muss in Ochtrup liegen.
- Nach Ende der Nutzung der PV-Freiflächen muss die Fläche in den Ursprungszustand bzw. in den ökologisch aufgewerteten Zustand zurückversetzt werden.
- Eine Einspeisezusage seitens Stadtwerke oder weiterer „Abnehmer“ muss vorliegen.
- Die Projektierung einer Anlage muss unter transparenter Beteiligung der Bürger erfolgen.

- Die Anlage muss eine finanzielle Teilhabe für Bürger ermöglichen (Bürger-PV)
- Bei der Planung, dem Bau und Betrieb der Anlage sollen regionale Unternehmen eingebunden werden (regionale Wertschöpfung).

Sachdarstellung:

Auf die Beratungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung am 31.05.2022 sowie des Rates am 23.06.2022 wird verwiesen. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die vom Büro tetraeder.solar GmbH erstellte Übersicht der Rahmenbedingungen (siehe Anlage) zu übernehmen **und um die textlich rot dargestellten Passagen zu ergänzen.**

Umweltrelevanz:

Die Nutzung von Solarstrom kommt der Umwelt zugute und ist für die Energiewende notwendig. Durch die Erhöhung des Anteils an Ökostrom wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Fläche unter und im Bereich der Freiflächenanlage soll so gestaltet werden, dass eine ökologische Verbesserung entsteht, zumindest jedoch eine Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten der Bauleitplanverfahren sowie die Kosten für etwaige Gutachten sind von den jeweiligen Antragstellern zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die Erzeugung und Nutzung von Solarstrom ist auch für künftige Generationen wichtig.

Im Auftrage:

Korten